



SPORTGERÄTE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

DEIN VERSICHERUNGSPARTNER



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

- Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
- Rechtsform
Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht
- Registernummer
CHE-266.239.745
- Postanschrift/Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift
Herrengasse 11
FL-9490 Vaduz

Die MOINSure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINSure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Helvetia kann die MOINSure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOINSure GmbH zu richten. Bei Fragen wendest Du Dich bitte an den MOINSure-Kundenservice: **+49 (0) 381 / 203 888 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren Deines Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers in Deutschland ist der Betrieb der Sportgeräteversicherung über die MOINSure GmbH.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landtrasse 109
FL-9490 Vaduz

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Solltest Du jedoch mit den unter dieser Sportgeräteversicherung oder den Bedingungen dieser Sportgeräteversicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder hast Du während der Versicherungszeit dieser Sportgeräteversicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Deiner Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt Helvetia, dass Du Helvetia zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung gibst, bevor Du Dich dem Streitbeilegungsprogramm von Helvetia unterziehst oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleitest.

Wenn Du Dich mit Helvetia in Verbindung setzen möchtest, um einen Streitfall im Rahmen dieser Sportgeräteversicherung wieder beizulegen, sendest Du Deine schriftliche Mitteilung an: partnerbusiness-nl@helvetia.ch

Bitte gib bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Deines Versicherungszertifikates;
- Dein Name und Deine Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Du anstrebst; und

- Eine Beschreibung der Versuche, die Du mit Vertreter von Helvetia unternommen hast, um das Problem zu lösen.

Wenn Du mit der Antwort und/oder der Reaktion von Helvetia auf Deine Beschwerde aus irgendeinem Grund nicht zufrieden bist, bist Du berechtigt, Deine Beschwerde bei **FIN-NET** einzureichen, indem Du das Formular von **FIN-NET für grenzüberschreitende Beschwerden** ausfüllst und an

- das FIN-Net-Mitglied Deines eigenen Landes; oder das FIN-NET-Mitglied des Landes Deines Anbieters, das die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist, sendest.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Dir bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den Informationsblatt zu Versicherungsprodukten im **Webportal** <https://buchung.hepster.com/kategorie/equipment> genannt.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Dir für den Abschluss Deines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an Deinen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Du nicht von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von Deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen **widerrufen**. Die Erklärung Deines Widerrufs kannst Du einfach mit wenigen Klicks über Dein persönliches [Kundenkonto](#) unter dem Reiter "Dokumente & Details" des zu widerrufenden Versicherungsvertrages ausüben. Du erhältst unverzüglich (per E-Mail) die Bestätigung über den Eingang Deines Widerrufs und Dein Beitrag wird automatisch auf die von Dir verwendete Zahlungsmethode zurückgebucht. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Du das Versicherungszertifikat, die

Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Erklärung des Widerrufs über unser Kundenkonto oder alternativ unter Angabe der Zertifikatsnummer, des Produktnamens, Vor- und Nachname des Versicherungskäufers, Datum und Unterschrift per E-Mail an widerruf@hepster.com.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Dein Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (Das heißt, wenn Du Deinen Beitrag bezahlst, drückst Du damit Deine Zustimmung aus.) Den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrags bzw. $\frac{1}{180}$ des Halbjahresbeitrags bzw. $\frac{1}{90}$ des Vierteljahresbeitrags oder $\frac{1}{30}$ des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer kannst Du vor dem Gericht an Deinem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragsprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnimmst Du dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Zahlweise

- **Erstbeitrag**
Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt
- **Folgebeitrag**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dir auf Deine Kosten gemäß § 38 VVG in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat**
Ist mit Dir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungszertifikat oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

1 VERTRAGSPARTEIEN

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr jeweiliges mobiles oder stationäres Sportgerät den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

2 BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit der Kündigung/Beendigung des Abonnements.

3 VERSICHERTE SACHEN

- 3.1. Versichert gilt das im Versicherungszertifikat näher bezeichnete Sportgerät, der dazugehörige Sportausrüstungsgegenstand und deren tragbare Transportbehältnis, das im Besitz der versicherten Person steht oder das von der versicherten Person zur vorübergehenden Ausübung des Sportes bei einem gewerblichen Vermieter (z.B. Sportfachgeschäft) entgeltlich ausgeliehen wurde.
- 3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für motorgetriebene Gegenstände, Luftfahrzeuge sowie Bekleidung.

4 VERSICHERTE GEFAHREN

4.1 Allgemein

Versichert sind

- Sturz-, Bruch- und Sandschäden, soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch beeinträchtigt ist
- Schäden aufgrund eines Unfalls des Transportmittels
- Mechanisch einwirkende Gewalt
- Schäden durch Blitzschlag und Explosion
- Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte
- Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung
- Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung

4.2. DIEBSTAHL (optionaler Baustein)

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Sportgerätes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

- 4.2.1. Diebstahl, wenn sich das Sportgerät im Gebrauch/ bzw. in der Nutzung einschließlich von Pausen oder ähnliches befindet. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn sich das Sportgerät in Blickkontakt oder in persönlichen Gewahrsam befindet.
- 4.2.2. Einbruchdiebstahl, sofern
 - das versicherte Sportgerät in einem verschlossenen PKW und einem geschlossenen Bereich innerhalb des PKWs (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum) verwahrt wurde;
 - sich das versicherte Sportgerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen

Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;

4.2.3. Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen der versicherten Person Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (z.B. Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person wird das versicherte Sportgerät weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall der eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

5 AUSSCHLÜSSE/ EINSCHRÄNKUNGEN

Nicht versichert sind

- 5.1. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- 5.2. Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.
- 5.3. Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte).
- 5.4. Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Kratzer, Schrammen oder Wertminderung.

- 5.5. Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen;
- 5.6. Mietkosten für Sportgeräte.
- 5.7. Elementarschäden;
- 5.8. Schäden durch Feuer;

6 OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- 6.1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
 - b) den Schaden der MOInsure GmbH über das Webportal <http://buchung.hepster.com/schaden> oder über seinen persönlichen Kundenbereich <http://buchung.hepster.com/konto/login> unverzüglich anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.
- 6.2. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sportgeräte unverzüglich anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung über den hepster-Kundenbereich auf <http://buchung.hepster.com/konto/login> einzureichen.
- 6.3. Verlust oder Schäden an aufgegebenen oder in Gewahrsam gegebenen Sportgeräten sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 6.4. Bei Bruch oder Beschädigung hat die versicherte Person eine Bestätigung eines Sportfachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten oder den Reparaturkostenbeleg einzureichen.
- 6.5. Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

7 BEITRAG

- 7.1. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikates zu bezahlen.
- 7.2. hepster bietet Dir drei Möglichkeiten der Zahlung des fälligen Beitrags an:
 - **Feste Laufzeit (endet automatisch)** – Du wählst eine feste Vertragslaufzeit und zahlst einen einmaligen Betrag. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikates zu bezahlen. Dein Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn Du verlängerst ihn innerhalb der Laufzeit in Deinem persönlichen Kundenbereich.
 - **Monatsabo (monatlich kündbar)** – Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat für das monatliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Monats möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.
 - **Jahresabo – (jährlich kündbar)** Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr für das jährliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen jährlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Versicherungsjahres möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Je nach Wahl des Produktes besteht eine Mindestlaufzeit von einem, drei oder fünf Jahren.
- 7.3. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat

8 ERSATZANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

- 8.1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 8.2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.
- 8.3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von dem Versicherer vor.

9 BESONDERE VERWIRKUNGSGRÜNDE

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre

Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungs-verpflichtung des Versicherers gehabt hat.

10 ENTSCHÄDIGUNG AUS ANDEREN VERSICHERUNGS-VERTRÄGEN

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

11 HÖHE UND ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für folgende Risiken:

- a) bei Totalschäden den Zeitwert;

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert. Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes

- im Jahr nach der Anschaffung 100 %
- im 2. Jahr nach der Anschaffung 80 %
- im 3. Jahr nach der Anschaffung 60 %
- ab 4. Jahr nach der Anschaffung 40 %

Ist die Leistungspflicht durch den Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

12 SELBSTBEHALT

- a) Sofern im Versicherungszertifikat ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, gelten nachfolgenden Bedingungen.
- b) Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

13 GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

14 INLÄNDISCHE GERICHTS-STÄNDE / ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Köln oder der Wohnsitz des Versicherten in Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

15 VERJÄHRUNG

15.1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

15.2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der MOINSURE GmbH oder dem Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung zugegangen ist.

16 ANZEIGEN UND WILLENS-ERKLÄRUNGEN

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Messenger), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie können darüber hinaus über den zur Verfügung gestellten Kundenbereich erfolgen.